

Erwachsene Regeln für erwachsene Bildung

Studieren mit Assistenz: was sich gegenüber der Schule ändert, wer wofür zuständig ist — und warum die Organisation Teil der Leistung ist

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

23. August 2026

Arbeitsfassung — Teil der Assistenz-Linie innerhalb dieser Reihe. Der Text beantwortet vier Fragen: Was ändert sich mit dem Übergang von der Schule zur Hochschule — und warum ändert sich mehr, als man erwartet? Wer ist wofür zuständig, wenn Studienassistenz, Nachteilsausgleich und Hilfsmittel drei verschiedene Adressaten haben? Was heißt Nachteilsausgleich konkret, und was heißt er ausdrücklich nicht? Und was folgt daraus für Menschen, die im Studium auf Unterstützte Kommunikation angewiesen sind? Der Text beschreibt das deutsche System; die Paragraphen wurden am 23.08.2026 im Gesetzestext nachgelesen. Er ist eine Orientierung, keine Rechtsberatung — Prüfungsrecht ist zudem Landes- und Hochschulrecht.

Inhalt

1. Der Bruch, mit dem niemand rechnet
 2. Wer wofür zuständig ist
 3. Studienassistent: was sie ist und was nicht
 4. Nachteilsausgleich: Zugang, nicht Erleichterung
 5. Die Organisation ist Teil der Leistung
 6. Unterstützte Kommunikation im Seminar
 7. Prüfungen
 8. Der Übergang: was zwei Jahre vorher beginnt
 9. Was in den Antrag gehört
 10. Grenzen dieses Textes
 11. Fazit in fünf Sätzen
 12. Literatur (mit Prüfvermerk)
-

1. Der Bruch, mit dem niemand rechnet

Wer von der Schule an die Hochschule wechselt, erlebt einen Statuswechsel, der bei Menschen mit Unterstützungsbedarf mehr verändert als bei allen anderen — und er wird selten vorher benannt.

In der Schule ist vieles institutionell getragen. Es gibt eine Klasse, einen Stundenplan, feste Räume, dieselben Menschen über Jahre, eine Schulbegleitung, die den Tag durchgängig kennt, und Lehrkräfte, die eine pädagogische Aufgabe haben. Vieles läuft, ohne dass jemand es beantragen muss.

An der Hochschule ist all das weg. **Studierende sind erwachsene Menschen, die ihr Studium selbst organisieren** — das ist keine Härte, sondern der Kern der Sache: Es ist die erste Bildungsform, in der die Person die Regie hat. Aber es bedeutet auch: Niemand ist dafür zuständig, dass ein Seminarraum zugänglich ist, wenn man es nicht meldet. Niemand merkt, dass jemand fehlt. Der Stundenplan wechselt jedes Semester, die Räume auch, die Menschen ebenfalls.

Der Bruch ist damit doppelt: **mehr Selbstbestimmung und weniger Selbstverständlichkeit, beides auf einmal**. Wer darauf nicht vorbereitet ist, verliert im ersten Semester Zeit, die schwer aufzuholen ist — und manchmal mehr als Zeit.

2. Wer wofür zuständig ist

Die zweite Schwierigkeit ist strukturell: Was in der Schule ein Ansprechpartner war, sind an der Hochschule mindestens vier.

Die Hochschule ist zuständig für den barrierefreien Zugang zum Studium und für den **Nachteilsausgleich** in Studium und Prüfungen. Rechtsgrundlage sind das Hochschulrecht der Länder und die Prüfungsordnungen; Ansprechpartner ist in der Regel eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Studierende mit Behinderung.

Der Eingliederungshilfeträger ist zuständig für die **Assistenz** — nach § 112 SGB IX gehören Hilfen zur Hochschulbildung ausdrücklich zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung, und § 78 SGB IX trägt die Assistenzleistungen dazu.

Die Krankenkasse ist zuständig für **Hilfsmittel** nach § 33 SGB V, soweit sie den Behinderungsausgleich im Alltag betreffen — dazu gehört die Kommunikationshilfe.

Und das Studierendenwerk ist zuständig für Wohnen, Verpflegung und die soziale Beratung — im Alltag oft die praktischste Anlaufstelle.

Diese Aufteilung erzeugt vorhersehbaren Zuständigkeitsstreit, und dagegen hilft dieselbe Norm wie überall: **§ 14 SGB IX**. Der zuerst angegangene Träger prüft binnen zwei Wochen und leitet weiter oder entscheidet selbst. Wer diese Frist kennt, muss die Landschaft nicht selbst sortieren.

3. Studienassistentz: was sie ist und was nicht

Studienassistentz unterscheidet sich von Schulbegleitung nicht nur im Namen, und der Unterschied ist der Kern dieses Textes.

Sie wird von der studierenden Person angeleitet. Nicht von der Hochschule, nicht von den Eltern, nicht vom Träger. Die Person bestimmt, was wann wie geschieht — das ist dieselbe Regie, die § 78 Abs. 2 SGB IX für alle Assistenzleistungen vorsieht, und an der Hochschule ist sie zum ersten Mal vollständig.

Sie ersetzt keine Studienleistung. Assistenz schreibt mit, holt Bücher, blättert, richtet den Arbeitsplatz ein, begleitet zwischen den Räumen, bedient Technik, unterstützt die Verständigung — sie versteht den Stoff nicht *für* die Person. Diese Abgrenzung ist nicht bürokratisch, sondern schützt den Abschluss: Ein Studium, das jemand anderes miterbracht hat, ist wertlos.

Und sie ist etwas anderes als eine Studienhilfe im Sinne einer Nachhilfe.

Fachliche Vermittlung ist Aufgabe der Lehre und gegebenenfalls von Tutorien; Assistenz stellt den Zugang her.

Praktisch fällt Studienassistenten in mehrere Aufgabenbereiche, die je nach Person sehr unterschiedlich gewichtet sind: **im Seminar** (Mitschrift, Material, Meldung, Technik), **zwischen den Terminen** (Wege, Umsetzen, Toilette, Essen), **bei der Vorbereitung** (Texte zugänglich machen, scannen, vorlesen, Ordnung halten) und **in der Verständigung** (siehe Abschnitt 6).

4. Nachteilsausgleich: Zugang, nicht Erleichterung

Der Nachteilsausgleich ist das Instrument der Hochschule, und über kaum etwas gibt es so viele Missverständnisse.

Er stellt gleiche Bedingungen her, er senkt keine Anforderungen. Die zu erbringende Leistung bleibt identisch; verändert werden Form, Zeit oder Hilfsmittel. Wer eine Klausur mit Zeitverlängerung schreibt, schreibt dieselbe Klausur. Wer mündlich statt schriftlich geprüft wird, wird über denselben Stoff geprüft.

Typische Formen sind Schreibzeitverlängerung, Pausen, ein separater Raum, die Nutzung eigener Technik, das Ersetzen einer Prüfungsform durch eine gleichwertige, verlängerte Bearbeitungsfristen für Hausarbeiten und angepasste Anwesenheitsregelungen.

Drei Dinge muss man dazu wissen:

Der Ausgleich muss beantragt werden, in der Regel schriftlich, oft mit Nachweis, und **rechtzeitig vor der Prüfung** — Fristen stehen in der Prüfungsordnung und sind kurz. Ein nachträglicher Antrag scheitert fast immer.

Er wird pro Prüfung oder pro Studienabschnitt gewährt, nicht ein für alle Mal — was bedeutet, dass die Beantragung eine wiederkehrende Aufgabe ist und in die Semesterplanung gehört.

Und er darf im Zeugnis nicht erscheinen. Ein Nachteilsausgleich ist kein Vermerk über die Person, sondern eine Anpassung des Verfahrens.

Weil Prüfungsrecht Landes- und Hochschulrecht ist, unterscheiden sich Verfahren und Fristen erheblich. Die verbindliche Auskunft gibt die eigene Prüfungsordnung; die Beauftragten für Studierende mit Behinderung kennen sie.

5. Die Organisation ist Teil der Leistung

Der am häufigsten unterschätzte Aufwand eines Studiums mit Assistenz ist nicht das Studium. Es ist die Organisation.

Jedes Semester bringt einen neuen Stundenplan, neue Räume, neue Lehrende, neue Literatur — und damit: neue Dienstpläne, neue Wege, neue Absprachen über

Nachteilsausgleiche, neue Zugänglichkeitsfragen. Dazu kommen Prüfungsanmeldungen mit Fristen, Anträge, Nachweise und die Abstimmung zwischen Hochschule und Träger.

Diese Arbeit ist real, sie ist wiederkehrend, und sie gehört zur Leistung. Wer sie nicht als Bedarf benennt, erledigt sie in seiner Freizeit — oder sie bleibt liegen, und dann fehlt der Nachteilsausgleich in der Prüfung, für die er zu spät beantragt wurde.

Für Menschen, die zusätzlich über ein Kommunikationssystem organisieren, kommt ein Faktor hinzu, der leicht übersehen wird: **Jede Absprache dauert länger.** Eine E-Mail an das Prüfungsamt ist für andere eine Minute; über eine Buchstabiertafel oder ein Vokabular ist sie eine halbe Stunde. Das ist kein Argument dafür, es jemand anderen schreiben zu lassen — es ist ein Argument dafür, die Zeit einzuplanen.

6. Unterstützte Kommunikation im Seminar

Wer im Studium auf Unterstützte Kommunikation angewiesen ist, steht vor einer besonderen Lage: Die Hochschule ist ein Ort, an dem **Sprechen die Leistung ist** — Diskussionsbeiträge, Referate, mündliche Prüfungen, Nachfragen im Seminar.

Vier Punkte machen den Unterschied:

Das Fachvokabular muss ins System. Jedes Studienfach hat einige hundert Begriffe, ohne die kein Beitrag möglich ist. Sie gehören vor Semesterbeginn eingepflegt, nicht während der ersten Sitzung. Das ist Arbeit — und sie ist ein legitimer Bedarf.

Die Vorbereitung entscheidet über die Beteiligung. Wer weiß, worum es in der nächsten Sitzung geht, kann Beiträge vorformulieren. Ein vorbereiteter Beitrag ist ein vollwertiger Beitrag — das gilt für Referate ohnehin und für Diskussionen genauso.

Die Lehrenden brauchen eine kurze Einweisung. Nicht mehr als drei Punkte: Wie lange dauert eine Antwort, wie zeigt die Person, dass sie sich melden will, und was heißt Warten hier konkret. Diese drei Sätze entscheiden darüber, ob jemand am Seminar teilnimmt oder darin sitzt.

Und die Technik muss den Tag überstehen. Akku, Halterung, Lademöglichkeit im Seminarraum, ein Papier-Rückfall. Ein Gerät, das um 14 Uhr leer ist, nimmt der Person die zweite Tageshälfte.

Der Punkt, der in Anträgen am stärksten wirkt: **Im Seminar ist die kommunikative Anforderung höher als im Alltag**, weil dort Sprechen selbst die zu erbringende Leistung ist. Das ist der Ort, an dem § 124 SGB IX — die Fähigkeit zur Kommunikation in wahrnehmbarer Form — nicht eine Nebenbedingung ist, sondern die Kernanforderung an die Assistenz.

7. Prüfungen

Prüfungen verdienen einen eigenen Abschnitt, weil in ihnen alles zusammenkommt und weil Fehler dort nicht korrigierbar sind.

Die Rolle der Assistenz muss vorher geklärt und schriftlich festgehalten sein.

Was darf sie tun — vorlesen, mitschreiben, das Gerät bedienen, umblättern? Was darf sie nicht — erklären, ergänzen, deuten? Diese Grenze ist dieselbe wie in Abschnitt 7 des Kommunikations-Textes dieser Reihe, aber hier hat ihr Überschreiten prüfungsrechtliche Folgen: Es kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Die Prüfenden müssen die Verständigungsform kennen — vor der Prüfung, nicht in ihr.

Und die Zeit muss realistisch bemessen sein. Eine Zeitverlängerung, die am Sprechtempo bemessen wurde, ist keine.

Wo eine Prüfungsform gar nicht zugänglich ist, sieht das Prüfungsrecht die Möglichkeit vor, sie durch eine **gleichwertige andere** zu ersetzen. Das ist kein Entgegenkommen, sondern der Kern des Nachteilsausgleichs: geprüft wird der Stoff, nicht die Fähigkeit, ihn in einer bestimmten Form vorzutragen.

8. Der Übergang: was zwei Jahre vorher beginnt

Der wirksamste Teil dieses Textes ist der, der vor der Immatrikulation liegt.

In der Schule beginnen, mindestens zwei Jahre vorher: Welche Fächer, welche Hochschulen kommen in Frage, was ist dort zugänglich? Wer prüft, ob das Wunschfach überhaupt in erreichbarer Entfernung angeboten wird?

Die Selbstorganisation üben, solange noch ein Netz da ist. Wer in der Schule nie einen Termin selbst gemacht, nie eine Frist selbst überwacht, nie eine Assistentkraft selbst angeleitet hat, lernt es im ersten Semester unter Druck. Das ist der praktische Teil dessen, was der Anleitungs-Text dieser Reihe beschreibt.

Anträge früh stellen. Eingliederungshilfe braucht Monate; das Semester wartet nicht.

Und das Kommunikationssystem auf Studienbetrieb vorbereiten —

Fachvokabular, schnelles Buchstabieren, gespeicherte Standardsätze für wiederkehrende Situationen (»ich möchte etwas sagen«, »bitte wiederholen Sie das«, »ich brauche mehr Zeit«).

Der Übergang von der Sozialpädiatrie in die Erwachsenenmedizin, der Wechsel des Kostenträgers, das Ende der Schulbegleitung und der Beginn der Studienassistenten fallen häufig in dasselbe Jahr. Wer das gemeinsam plant statt nacheinander, verliert weniger.

9. Was in den Antrag gehört

Sechs Punkte:

1. **Assistenzstunden für Lehrveranstaltungen** — nach tatsächlichem Stundenplan, nicht pauschal.
2. **Zeit für Vor- und Nachbereitung**, einschließlich der Aufbereitung von Texten.
3. **Organisationszeit** — Semesterplanung, Anträge, Fristen, Absprachen mit der Hochschule.
4. **Die kommunikative Anforderung** nach § 124 SGB IX, mit dem Hinweis, dass Sprechen im Seminar die Leistung selbst ist.
5. **Fachvokabular-Pflege** vor Semesterbeginn.
6. **Wege und Mobilität** zwischen Standorten und Gebäuden.

Und getrennt davon, bei der Hochschule: der **Nachteilsausgleich**, rechtzeitig, schriftlich, pro Prüfung.

10. Grenzen dieses Textes

Dieser Text ist **keine Rechtsberatung**, und beim Prüfungsrecht ist das besonders ernst zu nehmen: Es ist **Landes- und Hochschulrecht**. Verfahren, Fristen, Nachweispflichten und die Frage, welche Prüfungsform durch welche ersetzt werden darf, stehen in der jeweiligen Prüfungsordnung und unterscheiden sich erheblich.

Er behandelt **die Studienfinanzierung nicht** — BAföG, Stipendien, der Zusammenhang von Studium und Eingliederungshilfe beim Einkommen sind eigene Themen.

Er behandelt **die Ausbildung außerhalb der Hochschule nicht** — duale Ausbildung, Fachschulen und das Budget für Ausbildung stehen im Arbeits-Text dieser Reihe.

Und er stützt sich, was die Praxis angeht, **auf Erfahrungswissen und die Rechtslage, nicht auf empirische Daten** zur Studiensituation von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und Unterstützter Kommunikation. Belastbare Zahlen zu dieser sehr kleinen Gruppe sind mir nicht bekannt; die Sozialerhebungen zur Studiensituation erfassen Beeinträchtigungen insgesamt und lassen keine Aussage über sie zu.

11. Fazit in fünf Sätzen

Der Übergang zur Hochschule bringt mehr Selbstbestimmung und weniger Selbstverständlichkeit auf einmal: Die Person führt zum ersten Mal vollständig Regie, und zugleich ist niemand mehr institutionell dafür zuständig, dass es funktioniert. Vier Adressaten teilen sich die Zuständigkeit — Hochschule für Nachteilsausgleich und Zugang, Eingliederungshilfe für Assistenz (§§ 112, 78 SGB IX), Krankenkasse für Hilfsmittel (§ 33

SGB V), Studierendenwerk für den Alltag —, und gegen den vorhersehbaren Zuständigkeitsstreit hilft die Zwei-Wochen-Regel des § 14 SGB IX. Studienassistenten wird von der studierenden Person angeleitet und ersetzt keine Studienleistung; der Nachteilsausgleich stellt gleiche Bedingungen her und senkt keine Anforderungen — er muss rechtzeitig, schriftlich und pro Prüfung beantragt werden und darf im Zeugnis nicht erscheinen. Der am häufigsten unterschätzte Bedarf ist die Organisation: neuer Stundenplan, neue Räume, neue Absprachen, jedes Semester wieder — und über ein Kommunikationssystem dauert jede dieser Absprachen ein Vielfaches. Und weil im Seminar das Sprechen selbst die zu erbringende Leistung ist, ist die kommunikative Anforderung dort höher als im Alltag: Fachvokabular vor Semesterbeginn, vorbereitete Beiträge als vollwertige Beiträge, drei Sätze Einweisung für die Lehrenden — und eine Technik, die den Tag übersteht.

12. Literatur (mit Prüfvermerk)

1. ✓ **SGB IX (Stand 08/2026), im Gesetzestext nachgelesen am 23.08.2026: § 112** (Leistungen zur Teilhabe an Bildung; ausdrücklich Hilfen zur Hochschulbildung) · **§ 78** Abs. 1–2 (Assistenzleistungen; Entscheidung der Leistungsberechtigten über Ablauf, Ort und Zeitpunkt) · **§ 124** (Anforderungen an Leistungserbringer, einschließlich der Fähigkeit zur Kommunikation in einer für die leistungsberechtigte Person wahrnehmbaren Form) · **§ 14** (Zuständigkeitsklärung binnen zwei Wochen) · **§ 118** (ICF-orientierte Bedarfsermittlung mit neun Lebensbereichen).
2. ✓ **§ 33 SGB V** — Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung, einschließlich Kommunikationshilfen (Produktgruppe 16), nachgelesen am 23.08.2026.
3. ✓ **UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 24 Abs. 5** — Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen; angemessene Vorkehrungen. **Art. 21** — zugängliche Kommunikationsformen.
4. ⚠ **Prüfungsrecht und Nachteilsausgleich** sind Landes- und Hochschulrecht. Die hier beschriebenen Grundsätze (Ausgleich statt Anforderungssenkung, Antragserfordernis mit Frist, kein Vermerk im Zeugnis) sind der geteilte Kern; die verbindlichen Regeln stehen in der jeweiligen Prüfungsordnung. Diese Aussage ist bewusst ohne Einzelnachweis geführt, weil ein Landesbeispiel hier mehr Verwirrung stiften als klären würde.
5. ✓ **Tiedemann, L. (2026)**. Mitreden im Klassenzimmer. AssistUK-Grundlagentext zu UK in der Schule. — Der Gegenpol dieses Textes; dort die institutionell getragene Seite, hier die selbst organisierte. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
6. ✓ **Tiedemann, L. (2026)**. Anleiten heißt bestimmen. AssistUK-Grundlagentext. — Die Anleitungskompetenz, die an der Hochschule zum ersten Mal vollständig gebraucht wird. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
7. ✓ **Tiedemann, L. (2026)**. Bestandteil, nicht Zusatz. AssistUK-Grundlagentext zu Kommunikation als Querschnittsleistung. — Die Grenze zwischen Unterstützen und Übernehmen, hier mit prüfungsrechtlicher Schärfe. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)

8. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Arbeit ist mehr als Lohn. AssistUK-Grundlagentext. — Ausbildung außerhalb der Hochschule, Budget für Ausbildung. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
-

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. Dieser Text ist keine Rechtsberatung; Prüfungsrecht ist Landes- und Hochschulrecht. — L. T.